

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG  
vom 01.06.2023, Aktenzeichen 54.5-8823/Zimmermann**

Die Jörg Zimmermann Biogas Naturenergie hat die Reduzierung der zu speichernden Menge an Biogas auf ihrem Betriebsgelände in Bad Rappenau am 02.05.2023 beantragt. Das Biogas wird in einer 2008 immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle erzeugt; die Behandlung erfolgt ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung).

Für dieses Vorhaben war aufgrund folgender Änderungen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

- Umbenennung des Gärrestlagers 3 in Gärrestlager 1 unter gleichzeitiger Reduzierung des Speichervolumens von Biogas auf ein Restvolumen von derzeit 2493 m<sup>3</sup> auf künftig 91 m<sup>3</sup>
- Umbenennung des Gärrestlagers 4 in Flüssigkeitslager 1 unter gleichzeitiger Abkopplung vom Gassystem und einer Reduzierung des Speichervolumens von Biogas auf 0 m<sup>3</sup>
- Umbenennung der landwirtschaftlichen Gärrestlagerbehälter 1 und 2 in Flüssigkeitslager 2 und 3 unter gleichzeitiger ausschließlicher Nutzung von abgepresster Flüssigphase aus der Separation und Abdeckung mit Schwimmkörpern
- Dauerhafte Unterschreitung der vorhandenen Menge an Biogas im Betriebsbereich der Biogasanlage von 10.000 kg

Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Immissionen zu erwarten, die nicht gesetzlich zulässig wären. Geltende sicherheitstechnische Anforderungen werden weiterhin beachtet. Deshalb ist auch ein Ereignis nicht zu befürchten, das sich auf die Umgebung auswirken

könnte. Schutzgebiete oder Biotope befinden sich in einem Abstand von mehr als 200 m zur Biogasanlage und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Übrigen fällt die Biogasanlage bei Umsetzung der Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen eines Betriebsbereichs der unteren Klasse.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 01.06.2023

gez.: Jürgen Rothe